

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER
BEVÖLKERUNG (BEVÖLKERUNGSSCHUTZGESETZ; BSCHG)**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 3. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Gesetz vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG).....	5
1.2 Strategische Projekte als Grundlage zur Weiterentwicklung des liechtensteinischen Bevölkerungsschutzes	6
1.3 Sicherheitspolitische Trends	9
2. Anlass der Vorlage	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Grundsätzliches	11
3.2 Instrumente der Sicherheitspolitik	11
3.2.1 Führungsorganisationen des Landes und der Gemeinden.....	11
3.2.2 Rettungsorganisationen und Hilfsdienste.....	12
3.3 Schutzraumbauten	13
3.3.1 Ausgangslage.....	13
3.3.2 Neuausrichtung.....	16
3.4 Vereinfachung der Administration.....	19
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	27
6. Regierungsvorlage	29

ZUSAMMENFASSUNG

Die Sicherheitsarchitektur eines Staates ist durch sich ständig verändernde Bedrohungslagen und Rahmenbedingungen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Die im Ereignisfall durch das Ineinandergreifen von Gesellschaft, Technik und Natur immer häufiger auftretende Kombination von verschiedenen Bedrohungen und Gefahren stellt die Prävention vor besondere Herausforderungen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, sollen daher im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes die in der Praxis zwischenzeitlich zu Tage getretenen verwaltungstechnischen Unzulänglichkeiten behoben und die im Zuge verschiedener sicherheitspolitisch relevanter Projekte generierten Resultate im Gesetz abgebildet werden (vgl. u.a. Gefährdungsanalyse Liechtenstein; Neuorganisation der Führungsstrukturen des Sicherheitsverbunds). Nicht zuletzt spricht die in der Risikolandschaft feststellbare Dynamik für eine Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzgesetzes in Richtung einer Rahmengesetzgebung. Mit dieser Aktualisierung der sicherheitspolitischen Architektur Liechtensteins werden die Voraussetzungen zur erfolgreichen Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Lagen optimiert. Insbesondere geht es dabei darum, die dem Sicherheitsverbund Liechtenstein zur Verfügung stehenden Instrumente flexibler auszugestalten, indem die diesbezüglichen Bestimmungen und Abläufe gestrafft und vereinfacht werden. An der bisherigen Systematik des Gesetzes soll grundsätzlich festgehalten werden, das heisst, mit der gegenständlichen Revision wird keine konzeptionelle Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes angestrebt. Die substantiellen Änderungsvorschläge beschränken sich insbesondere auf den künftigen Umgang mit den Schutzraumbauten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Bevölkerungsschutz

Gemeinden

Landesführungsstab

Landespolizei

Vaduz, 3. Februar 2016

LNR 2016-67

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Gesetz vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG)

Der Schutz der Bevölkerung im Sinne des ursprünglichen Gesetzes über den Katastrophenschutz¹ erfuhr mit der Einführung des Begriffs „Verbundsystem“ im Rahmen des am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Bevölkerungsschutzgesetzes² eine substantielle Neuausrichtung.³ Land und Gemeinden mit ihren im Sicherheitsbereich tätigen Institutionen und Diensten werden als Verbundsystem (vgl. Sicherheitsverbund Liechtenstein) verstanden, in welchem die verschiedenen Akteure mit ihren jeweiligen Kompetenzen gemeinsam für die Sicherheit der Einwohner und Einwohnerinnen des Landes verantwortlich zeichnen. Ein funktionierendes Zusammenwirken verschiedener Führungsorganisationen und Einsatzeinheiten im besagten Verbundsystem verlangt im Einsatzfall nach klaren Strukturen und definierten Verantwortlichkeiten. Die Bestimmungen zu den Führungsstrukturen bilden daher einen Schwerpunkt im geltenden Bevölkerungsschutzgesetz.

In Kenntnis der in verschiedenen Projekten und Übungen gemachten Erfahrungen (vgl. Kap. 1.2.), aber auch angesichts der generellen sicherheitspolitischen Trends (vgl. Kap. 1.3.), kann festgehalten werden, dass mit der im Gesetz abgebildeten Philosophie nach wie vor ein insgesamt stimmiges Lösungskonzept zur

¹ LGBl. 1992 Nr. 48.

² LGBl. 2007 Nr. 139.

³ vgl. Bericht und Antrag Nr. 129/2006.

Bewältigung der aktuellen sowie absehbaren Herausforderungen im Bevölkerungsschutz vorliegt.

Aufgrund der heutigen Erfahrung werden jedoch verschiedene Instrumente des Bevölkerungsschutzes im Gesetz zu detailliert behandelt (vgl. z.B. Art. 9 ff. Landesführungsstab; Art. 17 ff. Rettungs- und Hilfsdienste; Art. 28 ff. Lawinendienst). Als unvorteilhaft im Sinne einer effizienten Verwaltungspraxis und Ereignisbewältigung erweist sich auch der Umstand, dass sich die Regierung mit sämtlichen im Gesetz vorgesehenen Entscheiden, Bewilligungen und Beschwerden zu befassen hat.

Der erwähnte Detaillierungsgrad und das Nichtvorhandensein einer Delegationsnorm verunmöglichen es der Regierung, die aus Sicht des Vollzugs vorhandenen Schwächen des Gesetzes im Rahmen der zugehörigen Ausführungsverordnungen zu bereinigen (vgl. Art. 48 BSchG⁴).

1.2 Strategische Projekte als Grundlage zur Weiterentwicklung des liechtensteinischen Bevölkerungsschutzes

Mit dem Ziel, praxistaugliche Lösungsansätze zu entwickeln, wurden in den vergangenen Jahren die im Bevölkerungsschutzgesetz dargestellten Strategien innerhalb verschiedener Projekte und Übungen konkretisiert:

- **Gefährdungsanalyse:** Unter Einbezug der sich mit Sicherheitsfragen beschäftigenden Amtsstellen, der Gemeinden und insbesondere aller im Sicherheitsverbund aktiv tätigen Rettungs- und Hilfsdienste wurden in einem

⁴ Gestützt auf Art. 48 BSchG wurden folgende Verordnungen erlassen: Landesversorgungsverordnung (LVV; LGBl. 2007 Nr. 314); Verordnung über die Führungsstrukturen im Bereich des Bevölkerungsschutzes (LGBl. 2008 Nr. 180); Alarmierungsverordnung (AV; LGBl. 2008 Nr. 181); Schutzraumverordnung (LGBl. 2008 Nr. 182); Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der im Bereich des Bevölkerungsschutzes tätigen Rettungs- und Hilfsdienste (LGBl. 2008 Nr. 183); Verordnung über den Lawinendienst (LawDV; LGBl. 2008 Nr. 287).

breit angelegten Prozess die für Liechtenstein sicherheitsrelevanten Ereignisse evaluiert. Für jene 28 Gefährdungen aus den Bereichen Natur (z.B. Rheinhochwasser), Technik (z.B. Ausfall Stromversorgung) und Gesellschaft/Mensch (z.B. Pandemie), welche die liechtensteinische Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen substantiell beeinträchtigen könnten, wurden die damit einhergehenden Risiken ermittelt und in einer Risikomatrix einander gegenübergestellt. Diese risikobasierte Bewertung der verschiedenen Szenarien zeigt unmissverständlich auf, welche Bereiche im Rahmen der Gefahrenprävention es primär zu bearbeiten gilt.⁵

- **Der bewaffnete Konflikt in der liechtensteinischen Sicherheitspolitik:** Eine Bedrohung der besonderen Art hinsichtlich sicherheitspolitischer Überlegungen stellen kriegerische bzw. bewaffnete Konflikte dar. Da die bei der erwähnten Gefährdungsanalyse angewendete Methodik den sich in Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen ergebenden Fragen nicht gerecht wird, wurde dieses Szenario gemeinsam mit dem Liechtenstein-Institut im Rahmen eines gesonderten Studienauftrags erörtert. Wenig überraschend konnte dabei aufgezeigt werden, dass der bewaffnete Konflikt in der liechtensteinischen Sicherheitsarchitektur und das damit einhergehende Konzept der Schutzbauten seit jeher ambivalent behandelt wurden (vgl. Kap. 3.3.).
- **Zivil-militärische Katastrophenschutzübung „FLusSGAu2013“ mit der Schweiz/Stabsrahmenübung „SRU2015“ mit der Republik Österreich:** Die grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe bildet im Falle einer Notlage oder Katastrophe gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein ein zentrales Element bei der Ereignisbewältigung. Im Wissen darum hat Liechtenstein

⁵ Der Bericht „Gefährdungsanalyse Liechtenstein“ ist abrufbar unter:
<http://www.regierung.li/gefaehrdungsanalyse>.

bereits vor Jahren mit seinen unmittelbaren Nachbarn sogenannte Hilfeleistungsabkommen abgeschlossen.⁶ Den mit der Schweiz im Jahre 2013 und Österreich im Jahre 2015 durchgeführten Übungen kann in strategischer Hinsicht im Wesentlichen die eine Erkenntnis entnommen werden: Nur das Vorhandensein von funktionierenden Führungsstrukturen im Land selbst bietet Gewähr, dass die von den Nachbarstaaten angebotenen Hilfeleistungen im Zuge der Ereignisbewältigung zielgerichtet und effizient zum Einsatz gelangen. Oder aber: Die Inanspruchnahme von umfassenden Hilfeleistungen aus dem Ausland bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Souveränität setzt das Vorhandensein einsatzfähiger Führungsorganisationen auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene voraus.

- **Neuorganisation der Führungsstrukturen im liechtensteinischen Sicherheitsverbund:** Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz basiert die Führung der über 1000 im Sicherheitsverbund tätigen Einsatzkräfte auf zwei Pfeilern: Die strategische Führung obliegt dem von der Regierung errichteten Landesführungsstab (vgl. Art. 9 ff. BSchG). Die operative Einsatzleitung vor Ort kommt den von den Gemeinden vorzuhaltenden Führungsorganen zu (vgl. Art. 13 BSchG). Die Verantwortlichen des Landes und der Gemeinden sind sich unter anderem aufgrund der gewonnenen Übungserfahrungen einig, dass eine praxistaugliche Umsetzung dieses Lösungsansatzes nach wie vor aussteht. Vor diesem Hintergrund kam die Regierung mit der Vorsteherkonferenz einvernehmlich zum Schluss, die aktuellen Strukturen des Sicherheitsverbunds kritisch zu hinterfragen und Vorschläge für eine Neuorganisation auszuarbeiten. Die den Gemeinden zwischenzeitlich zur Stellungnahme vorgelegte Alternativlösung sieht vor, an Stelle der 11 Gemein-

⁶ vgl. Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (LGBl. 1996 Nr. 26); Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (LGBl. 2006 Nr. 205).

deführungsstäbe nur noch zwei Gemeindeführungsorgane (GFO) zu bilden (GFO Oberland und GFO Unterland).

1.3 Sicherheitspolitische Trends

Die Risikolandschaft mit ihren vielfältigen Gefahren und Bedrohungen unterliegt seit jeher einem steten Wandel. Dass die in diesem Umfeld feststellbaren Entwicklungen in den vergangenen Jahren an Dynamik und Komplexität gewonnen haben, ist ebenso offenkundig.

- **Gesellschaft:** Die rasanten macht- und wirtschaftspolitischen Umwälzungen auf internationaler Ebene führen zu Konstellationen, welche vor wenigen Jahren noch für undenkbar gehalten wurden (z.B. Migrationsbewegungen oder Versorgungsstörungen bei lebenswichtigen Gütern).
- **Technik:** Die Kehrseite des technologischen Fortschritts, insbesondere die globale Vernetzung in den Bereichen Information, Kommunikation und Mobilität, generiert neue Gefährdungsbilder, deren sicherheitspolitische Relevanz noch nicht abschliessend beurteilt werden kann (z.B. Cyber-Angriffe, Ausbreitung Infektionskrankheiten).
- **Natur:** Als Folge des sich abzeichnenden Klimawandels werden extreme Wetterereignisse (Starkniederschläge, Stürme) und Wetterperioden (Trockenheit, Hitze- und Kältewellen) wahrscheinlich häufiger und intensiver.
- **Verkettung von verschiedenen Bedrohungen und Gefahren:** Das zwischenzeitliche Ineinandergreifen von Gesellschaft, Technik und Natur auf globaler Ebene hat dazu geführt, dass sich die einst zwischen den einzelnen Gefährdungsbildern vorhandenen sachlichen und räumlichen Systemgrenzen zunehmend auflösen. Die im Ereignisfall immer häufiger zu beobachtende Kombination oder Verkettung von verschiedenen Bedrohungen und Gefahren stellt die Prävention vor besondere Herausforderungen. Das

Formulieren von verbindlichen Szenarien und Einsatzdispositiven wird vor diesem Hintergrund ungleich anspruchsvoller. Der gerade im Bevölkerungsschutz wahrnehmbare Bedeutungsverlust von Geographie und Distanz erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Liechtenstein sehr rasch von kaum prognostizierbaren Ereignissen oder Entwicklungen getroffen werden kann, deren Ursprung ausserhalb des Hoheitsgebiets liegt.

Sicherheitspolitik wird in Kenntnis der aufgezeigten Trends zu einer hoch dynamischen Aufgabenstellung, in der die massgebenden Problemstellungen situativ, oftmals überraschend und fremdbestimmt, generiert werden.

2. ANLASS DER VORLAGE

Auch wenn sich bei der Bevölkerungsschutzgesetzgebung keine substantiellen Änderungen im Sinne einer Totalrevision aufdrängen, erachtet es die Regierung für angezeigt, auf die sich in der Praxis zwischenzeitlich bemerkbar gemachten verwaltungstechnischen Unzulänglichkeiten zu reagieren (vgl. Kap. 1.1). Hierfür sprechen insbesondere auch die Anliegen der Regierungsreform, wonach die Regierung im Interesse einer schlankeren Administration von sachtechnischen Entscheidungen nach Möglichkeit zu entbinden ist.

Des Weiteren erscheint es der Regierung an der Zeit, die im Rahmen der verschiedenen Projekte generierten Resultate im Gesetz abzubilden (vgl. Kap. 1.2). Mit dieser Aktualisierung der sicherheitspolitischen Architektur Liechtensteins werden die Voraussetzungen zur erfolgreichen Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Lagen optimiert. Insbesondere geht es dabei darum, die dem Sicherheitsverbund Liechtenstein zur Verfügung stehenden Instrumente (Führungsorganisationen, Rettungs- und Hilfsdienste) flexibler auszugestalten, indem die diesbezüglichen Bestimmungen vereinfacht werden.

Nicht zuletzt spricht die in der Risikolandschaft feststellbare Dynamik für eine Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzgesetzes in Richtung einer Rahmengesetzgebung (vgl. Kap. 1.3). Der Gesetzgeber schafft damit die Möglichkeit, in einem dynamischen Umfeld zeitnah und situationsgerecht auf Entwicklungen und Ereignisse reagieren zu können.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Grundsätzliches

Abgesehen von der Interpretation des bewaffneten Konflikts vermögen die dem geltenden Gesetz zugrunde gelegte Philosophie und die davon abgeleiteten Strategien nach wie vor zu überzeugen. Eine konzeptionelle Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes in Liechtenstein ist dementsprechend ausdrücklich nicht das Ziel der gegenständlichen Revision. Die substantiellen Änderungsvorschläge beschränken sich ausschliesslich auf den künftigen Umgang mit den Schutzraumbauten (vgl. Art. 26 ff. BSchG). Vor diesem Hintergrund entschloss sich die Regierung, an der bisherigen Systematik des Gesetzes und der bei der Totalrevision im Jahre 2007 eingeführten Terminologie festzuhalten. Die damit sichergestellte Kontinuität bei der Weiterentwicklung des Gesetzes bietet Gewähr, dass sich der breite Adressatenkreis auch künftig ohne grössere Einarbeitungszeit in dieser insgesamt komplexen Gesetzesmaterie zurechtfindet.

3.2 Instrumente der Sicherheitspolitik

3.2.1 Führungsorganisationen des Landes und der Gemeinden

- **Landesführungsstab:** Die politische sowie strategische Führung bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen obliegt der Regierung. Die Gesetzesbestimmungen zum hierfür von der Regierung eingesetzten Landesführungsstab werden den sachtechnischen wie auch zeitli-

chen Aspekten, welche diese Aufgabenstellung mit sich bringt, nicht vollumfänglich gerecht. Ziel des gegenständlichen Vorschlages ist es deshalb, die bei der Ereignisbewältigung gefragten Entscheidungskompetenzen entsprechend den bisherigen Erfahrungen stufengerecht zu verorten. Zudem wird vorgeschlagen, die Zusammensetzung des Stabs und die ihm hinterlegten Entscheidungsmechanismen flexibler auszugestalten. Damit wird dem Stab die Möglichkeit eröffnet, situativ gezielter auf die Vielzahl der potentiellen Gefährdungsbilder zu reagieren.

- **Gemeindeführungsorgane:** Unabhängig von der Ausgestaltung der von den Gemeinden auf ihrer Ebene vorgehaltenen Führungsorganisationen ist es der Regierung ein Anliegen, die Bedeutung und Verantwortung, welche den Gemeinden mit ihren entsprechenden Führungsgremien innerhalb des Sicherheitsverbundes zukommen, noch dezidierter zum Ausdruck zu bringen.

3.2.2 Rettungsorganisationen und Hilfsdienste

Die Rettungsorganisationen und Hilfsdienste der Gemeinden (Feuerwehr, Samariter, Zivilschutzeinheiten, Wasser- und Sturmwehren, Werk- und Forstbetriebe) und des Landes (Bergrettung, Wasserrettung, Einheiten des Zivilschutzes, Werkdienste, Lawinendienst) sind neben der Polizei und den im Gesundheitswesen tätigen Institutionen (Spitäler/Kliniken, Rettungsdienst, Ärzte, weitere Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben) die operativ tätig werdenden Instrumente, welche landesintern dem Bevölkerungsschutz bei der Ereignisbewältigung zur Verfügung stehen. Im Wissen um die Bedeutung dieser Dienste wurde bei der letzten Revision aus heutiger Sicht gewissen damit zusammenhängenden Fragestellungen zu viel Aufmerksamkeit innerhalb des Gesetzes eingeräumt. Beispielsweise sei hierfür auf die Ausführungen zum Lawinendienst verwiesen (vgl. Art. 28 f. und Art. 40 BSchG). Damit wird nicht nur der Eindruck von Prioritäten, wie sie

zumindest mit dem heutigen Verständnis des Bevölkerungsschutzes nicht mehr kompatibel sind, vermittelt, sondern aufgrund des Detaillierungsgrads auch ein speditiver und problemgerechter Vollzug erschwert. Die gegenständliche Revision beabsichtigt daher, die Rettungs- und Hilfsdienste in summarischer Form bzw. im Sinne eines Rahmengesetzes abzubilden, ohne dabei einzelne Dienste besonders hervorzuheben. Wo überhaupt noch erforderlich, werden die organisatorischen und sachtechnischen Belange, wie sie sich in der aktuellen Gesetzgebung noch finden, künftig auf Verordnungsebene geregelt.

3.3 Schutzraumbauten

3.3.1 Ausgangslage

Wenngleich die Regierung aufgrund von sicherheitspolitischen Lageanalysen bereits im Zuge der Neufassung des Bevölkerungsschutzgesetzes im Jahre 2006 in ihrem Bericht und Antrag⁷ zum Schluss kam, dass die Bedrohung Liechtensteins durch einen bewaffneten Konflikt nicht mehr im Vordergrund steht, hielt sie an den Schutzraumbauten und den hierfür gewährten finanziellen Förderungen fest. Aufgrund der Kommentare zu den entsprechenden Gesetzesbestimmungen (vgl. Art. 26 f. BSchG) relativierte aber die Regierung in ihrem damaligen Bericht und Antrag die Bedeutung der Schutzbauten, indem der Fokus auf die Werterhaltung der bestehenden Bauten gerichtet wurde. Auf eine Aktivierung von Neubauprojekten bzw. auf die Einführung eines Schutzraumbau-Obligatoriums wurde erneut bewusst verzichtet. Diese Intention fand auch bei der Ausgestaltung der entsprechenden Finanzierungsinstrumente ihren Niederschlag (vgl. Art. 42 BSchG). Mit der Einführung einer Kann-Bestimmung hat sich das Land nicht abschliessend zu einer Subventionierung von Schutzräumen verpflichtet. Im Rahmen der Sanierung des Landeshaushalts machte der Landtag dann auch von die-

⁷ vgl. Bericht und Antrag Nr. 129/2006.

ser Bestimmung Gebrauch, indem er beschloss, die finanzielle Förderung von Schutzbauten bis auf weiteres auszusetzen.⁸ Von einem ursprünglichen Ziel der liechtensteinischen Sicherheitspolitik⁹, jedem Einwohner einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, wurde rückblickend bereits bei der im Jahre 2007 erfolgten Gesetzesrevision implizit Abstand genommen.

Aufgrund des Umstands, dass derzeit für lediglich 45 % der Bevölkerung ein Schutzplatz vorgehalten wird, das Schutzplatzangebot zumindest in Relation zum Bevölkerungswachstum rückläufig ist und das bislang praktizierte Schutzraumkonzept bei den politischen Verantwortungsträgern auf Landes- und Gemeindeebene auf immer weniger Verständnis stösst, entschloss sich die Regierung im Rahmen der Gefährdungsanalyse, das Szenario „bewaffneter Konflikt“ und dessen Relevanz für die liechtensteinische Sicherheitspolitik vertieft zu analysieren. Mit dem vom Liechtenstein-Institut im vergangenen Jahr verfassten Bericht „Der bewaffnete Konflikt – Ein Aspekt in der liechtensteinischen Sicherheitspolitik“, liegt dem zuständigen Ministerium zwischenzeitlich ein fundiert aufgearbeitetes Positionspapier vor, welches sich mit der Thematik des bewaffneten Konflikts und seiner Wahrnehmung in der liechtensteinischen Sicherheitspolitik eingehend auseinandersetzt.

Gemäss den in diesem Zusammenhang getätigten historischen Recherchen spielte der bewaffnete Konflikt in der Sicherheitspolitik des Landes im 20. Jahrhunderts eine untergeordnete Rolle. Es überrascht deshalb nicht, dass Liechtenstein als einziger europäischer Staat weder über eine Armee noch eine Sicherheitsgarantie eines Nachbarstaates oder eines internationalen Verteidigungsbündnis verfügt. Die dem bewaffneten Konflikt in der nationalen Sicherheitsarchitektur

⁸ vgl. Massnahmenpaket III zur Sanierung des Landeshaushalts, Nr. 45/2013, S. 41 f.

⁹ vgl. Bericht „Katastrophenschutz – Zivilschutz – Landesversorgung – Kulturgüterschutz im Rahmen einer liechtensteinischen Sicherheitspolitik“, Liechtensteinische Regierung, genehmigt im Oktober 1980.

entgegengebrachte Zurückhaltung basiert unter anderem auf der in der Politik lange Zeit breit verankerten Annahme, dass aufgrund der geostrategischen Bedeutungslosigkeit des Landes selbst im Kriegsfall kein Interesse an einer gezielten Verletzung der territorialen Integrität Liechtensteins bestehen würde. Dies führte dazu, dass die beiden militärisch relevanten Szenarien „Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen“ und „Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt“ getrennt behandelt wurden. Während die Möglichkeit eines Kollateralschadens als Folge eines Einsatzes von Massenvernichtungswaffen im angrenzenden Ausland Berücksichtigung fand, wurden kriegsartige Auseinandersetzungen im Land selbst stets ausgespart. Hinzu kam die frühe Erkenntnis der eigenen Machtlosigkeit in Bezug auf autonom umsetzbare Verteidigungs- und Schutzmassnahmen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch der seit jeher ambivalente Zugang von Politik und Gesellschaft zum Schutzraumkonzept eidgenössischer Prägung. Das Erstellen und Vorhalten von Schutzplätzen wurde in der nationalen Sicherheitspolitik zwar bis vor kurzem als notwendiges Übel betrachtet, auf die Einführung einer mit der Schweiz vergleichbaren, gesetzlich verankerten Baupflicht aber wiederholt ausdrücklich verzichtet. Das Resultat dieser bald 50 Jahre lang praktizierten inkonsistenten Strategie spricht für sich. Mit landesweit insgesamt 17'000 Schutzplätzen verfügen lediglich 45% der Bevölkerung im Ereignisfall über eine entsprechende Unterkunft. 5'600 (33%) der vorhandenen Schutzplätze befinden sich im Eigentum des Landes, 7'200 (42%) im Eigentum der Gemeinden und 4'000 (25%) im Eigentum von Privaten. Angesichts dieses eklatanten Defizits an Schutzplätzen wurde bis heute auf eine Zuweisungsplanung verzichtet. Von wem, wann und wo die vorhandenen Schutzmöglichkeiten genutzt werden, wurde also bislang nicht geregelt.

Die Frage nach der aktuellen und absehbaren Bedrohung Liechtensteins durch einen bewaffneten Konflikt lässt sich auch auf Grundlage des heutigen Konflikt-

verständnisses nicht eindeutig beantworten. Trotz dem Aufflammen verschiedener Konfliktherde an der Peripherie von Europa sind sich das Liechtenstein-Institut und die Verfasser des sicherheitspolitischen Berichtes der Schweiz¹⁰ einig, dass ein direkter bewaffneter Angriff auf Liechtenstein bzw. die Schweiz für die nächsten Jahre wenig wahrscheinlich ist. Bewaffnete Konflikte ausserhalb Europas können aber in einer vernetzten Welt zu transnationalen Krisen mit entsprechenden Auswirkungen auf Liechtenstein führen.

3.3.2 Neuausrichtung

Auch unter ausgewiesenen Sicherheitspolitikern herrscht nicht immer Konsens, wenn es um die Beurteilung des schweizerischen Schutzraumsystems vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Bedrohungslage geht. Beleg hierfür sind die diesbezüglichen Debatten im Nationalrat, welcher in den vergangenen Jahren bereits zwei Mal für die Abschaffung der Schutzraumbaupflicht votierte. Der Kernkraftwerkunfall in Japan (vgl. Fukushima 2011) und das Wissen, über ein nach wie vor funktionierendes Schutzraumsystem zu verfügen, hat das Parlament bislang von diesem Schritt abgehalten. Mittelfristig ist aber auch in der Schweiz mit einer Modifikation des aktuellen Schutzraumbautenkonzeptes zu rechnen. Abschliessend sei angemerkt, dass kein weiterer Staat in Europa ein mit der Schweiz vergleichbares Schutzraumkonzept praktiziert.

Angesichts der Defizite beim Schutzplatzangebot verfügt Liechtenstein im Unterschied zur Schweiz auch nach bald 50 Jahren Zivilschutztätigkeit über kein stimmiges Schutzraumkonzept. Dieser inkonsistente Ansatz provoziert selbst in Friedenszeiten regelmässig sicherheitspolitische Diskussionen; zumindest immer

¹⁰ vgl. Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz, Entwurf vom 26. Oktober 2015, abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/41701.pdf>.

dann, wenn beim Bau von öffentlichen Gebäuden von Seiten der Zivilschutzverantwortlichen zusätzliche Schutzplätze eingefordert werden müssen.

Die Regierung beurteilt derzeit eine Realisierung des ursprünglich verfolgten Konzeptes „Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz“ angesichts der damit verbundenen finanziellen und baurechtlichen Konsequenzen kritisch. Ungeachtet der Art und Weise der Finanzierung würde sich der Investitionsbedarf bei einem Vollausbau (zusätzliche 20'000 Schutzplätze; CHF 1'500.- / Schutzplatz) auf ca. CHF 30 Mio. belaufen. Die laufenden Kosten für Betrieb und Unterhalt der Schutzrauminfrastruktur müssen zusätzlich mit ca. 2% der Investitionskosten oder mit CHF 1.1 Mio. pro Jahr in Rechnung gestellt werden (37'000 Schutzplätze x CHF 1'500.- x 0.02 = CHF 1.1 Mio.). Damit Schutzplätze in ausreichender Zahl innert nützlicher Frist realisiert würden, müsste auf Grund der bisherigen Erfahrung die Einführung einer Schutzraumbaupflicht diskutiert werden.

Ohne die Möglichkeit eines kriegerischen Konflikts bzw. einen möglichen Nutzen von Schutzräumen abschliessend zu verneinen, schlägt die Regierung vor, von der bisherigen Strategie Abstand zu nehmen. Die öffentliche Hand verzichtet damit in Zukunft offiziell auf den Neubau von zusätzlichen Schutzplätzen. Die Errichtung von diesbezüglichen Einrichtungen auf privater Basis wird vom Land ebenfalls nicht mehr gefördert. Der Unterhalt und Betrieb bei den bestehenden Bauten soll nach wie vor aufrechterhalten werden. Auf substantielle Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten wird bei vorhandenen Anlagen jedoch verzichtet. Mit diesem Ansatz findet ein sukzessiver Abbau des Schutzraumplatzangebots statt, sodass die öffentliche Hand spätestens nach 20 Jahren über keine funktionstüchtigen Anlagen mehr verfügt.

Ein vorzeitiger aktiver Rückbau oder die Umnutzung der vom Land geförderten Anlagen, wie sie in der Vergangenheit wiederholt beantragt und bewilligt worden sind, soll toleriert werden. In einem solchen Fall gelangen sinngemäss die

Bestimmungen des Subventionsgesetzes zur Anwendung, wonach die ausgerichteten Fördermittel im Verhältnis zur theoretisch noch vorhandenen Gebrauchsdauer zurückzufordern sind.

Der als redundante Infrastruktur zur Einsatzzentrale der Landespolizei vorgehaltene Landesführungsraum wird in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung bis auf weiteres betrieben und erhalten. Auf die in diesen Räumlichkeiten vorhandenen Installationen (Notsender, Hotline, Kurzwellen-Funk, Polycom) ist der Bevölkerungsschutz auch künftig bei der Bewältigung sämtlicher Katastrophen und Notlagen angewiesen.

Im Rahmen der Betreuung und Versorgung von Schutzsuchenden ist der Unterhalt und Betrieb der Schutzbauten eine Kernaufgabe des Zivilschutzes. Da die Evakuierung und alternative Unterbringung von in Not geratenen Personen ungeachtet der beschlossenen Schutzraumpolitik dem Bevölkerungsschutz als zentrale Aufgabenstellung nicht nur erhalten bleibt, sondern aufgrund der in der Gefährdungsanalyse bearbeiteten Szenarien gar noch an Bedeutung gewinnt, bleibt das angestammte Tätigkeitsfeld der in den Gemeinden und beim Land mit dieser Problemstellung betrauten Zivilschutzgruppen in modifizierter Form erhalten. Stehen die Schutzraumbauten mittelfristig nicht mehr zur Verfügung, bieten öffentliche Bauten (Schulen, Turnhallen, Säle, etc.) mögliche Alternativen zur vorübergehenden Beherbergung von Evakuierten. Die künftige Inanspruchnahme dieser alternativen Unterbringungsmöglichkeiten bedingt auf Seiten des Zivilschutzes entsprechende konzeptionelle Vorbereitungsarbeiten. Zudem ist absehbar, dass gerade den Zivilschutzeinheiten im Zuge der Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes noch zusätzliche weitere Aufgaben übertragen werden (z.B. Führungsunterstützung, Mitwirkung im Kulturgüterschutz).

Die Möglichkeiten eines Kleinstaates, sich auf bewaffnete Konflikte vorzubereiten, sind begrenzt. Abgesehen von den vielfältigen politischen Bestrebungen zur

Friedenssicherung auf internationaler Ebene war der Schutzraumbau bislang die einzige vom Land aktiv verfolgte Massnahme im Hinblick auf den bewaffneten Konflikt. Mit der Abkehr vom bisherigen Schutzraumkonzept stellt der bewaffnete Konflikt im klassischen Bevölkerungsschutz kein aktiv zu berücksichtigendes Szenario mehr dar.

3.4 Vereinfachung der Administration

Mit der Absicht, verschiedene Bestimmungen in Richtung einer Rahmengesetzgebung zu extensivieren, und mit der Einführung eines Delegationsartikels wird eine Vereinfachung der administrativen Abläufe sowie eine Entlastung der Regierung angestrebt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Der bestehende Art. 1, der den Gegenstand des Gesetzes regelt, wird in Abs. 1 Bst. a dahingehend ergänzt, dass der Zweck des Bevölkerungsschutzes analog vergleichbaren Bestimmungen in den Nachbarstaaten präzisiert wird. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es demnach, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schützen sowie zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Diese erweiterte Begriffsbestimmung trägt zum besseren Verständnis der Materie bei und entspricht den in Art. 2 definierten Zielsetzungen, nach denen die mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags betrauten Akteure des Sicherheitsverbundes ihr Handeln auszurichten haben. Was unter einer normalen, besonderen oder ausserordentlichen Lage zu verstehen ist, wird in Art. 3 des geltenden Gesetzes näher bestimmt.

Zu Art. 8

Eine eigentliche Kernaufgabe des im Auftrag der Regierung tätig werdenden Landesführungsstabes (LFS) umfasst bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen das landesweite Ressourcenmanagement. Dabei geht es darum, das zur Verfügung stehende Personal sowie die vorhandenen Einsatzmittel des Landes und der Gemeinden koordiniert und prioritätengerecht in den Einsatz zu bringen. Stellt der LFS im landesweiten Abgleich ein Defizit bei den Einsatzkräften oder –mitteln fest, erfolgen auf Grundlage der vorhandenen Abkommen Hilfeleistungsgesuche bei den Nachbarstaaten (vgl. Kap. 1.2). Die den Gemeinden laut Art. 8 gebotene Möglichkeit, direkt bei der Regierung internationale Hilfe zu beantragen, ist mit dem vom LFS zu gewährleistenden Ressourcenmanagement nicht vereinbar. Mit der neu vorgeschlagenen Formulierung ist sichergestellt, dass Mittelbegehren der Gemeinden immer durch den LFS koordiniert werden. Die Regierung greift auf Ansuchen des LFS erst dann auf internationale Hilfe zurück, wenn die heimischen Mittel ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip).

Je nach Umständen kann es im Ereignisfall hinderlich sein, zur Anforderung internationaler Hilfe einen Beschluss der Kollegialregierung erwirken zu müssen. Aus diesem Grund soll im Gesetz neu die Möglichkeit vorgesehen werden, die Befugnis zur Stellung eines entsprechenden Hilfesuchs mittels Verordnung an das zuständige Regierungsmitglied zu delegieren.

Zu Art. 9

Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die nach geltendem Recht in Art. 9 enthaltenen detaillierten Vorgaben bezüglich der Bestellung und Zusammensetzung des Landesführungsstabes eine effiziente Funktionsweise des Gremiums erschweren, unnötigen Verwaltungsaufwand generieren und einer gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung entgegenstehen. Um die Diskrepanz zwischen dem

gesetzlich Vorgesehenen und den tatsächlich Gegebenheiten aufzulösen, sollen die Ausführungen im Gesetz auf das Notwendige reduziert und künftig nur noch die wesentlichen Eckpunkte auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die weiteren Modalitäten sind sodann auf Verordnungsstufe vorzusehen. Dies gewährt den Verantwortlichen den zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendigen Handlungsspielraum. In Abs. 1 wird festgelegt, dass der Landesführungsstab wie bisher von der Regierung bestellt wird und der Zuständigkeitsbereich die Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen betrifft, dies in Abgrenzung zur Bewältigung normaler Lagen, welche den Gemeinden obliegt. Abs. 2 regelt in allgemeiner Form die Grundstruktur des Landesführungsstabs. Es wird bewusst darauf verzichtet, die Anzahl der Mitglieder und die vertretenen Amtsstellen namentlich zu nennen oder Einzelheiten zur Arbeitsweise des Stabs im Gesetz zu verankern. Im Gesetz soll lediglich festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden des Landes und die Gemeinden im Landesführungsstab angemessen vertreten sind und der Vorsitz dem nach der Geschäftsverteilung für den Bevölkerungsschutz zuständigen Regierungsmitglied obliegt. Weitere Details zur Bestellung und Zusammensetzung des Stabs werden mittels Verordnung geregelt (Abs. 3). Damit wird gewährleistet, dass die Strukturen flexibel bleiben und im Ereignisfall der Situation angepasst werden können (vgl. auch Kap. 3.2.1).

Zu Art. 10 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 und Art. 11

Im Sinne des im Rahmen der gegenständlichen Revision angestrebten allgemeinen Ziels der Straffung des Gesetzes wird Art. 11 Abs. 1 in Art. 10 integriert und Abs. 2 und 3 aufgehoben, da der Inhalt dieser beiden Absätze selbstredend ist und keinen Mehrwert bringt. Dementsprechend ist in Art. 10 Abs. 1 der Vorbehalt von Art. 11 zu streichen. Der in Abs. 2 angeführte Aufgabenkatalog des Landesführungsstabs bleibt unverändert. Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 1. Die Voraussetzungen, unter denen die operative Führung an eine technische Einsatzleitung übertragen werden kann, sind auf Verordnungsstufe

geregelt (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Führungsstrukturen im Bereich des Bevölkerungsschutzes). Als technische Einsatzleitungen gelten insbesondere die im Bereich der Naturgefahren tätigen Dienste wie der Lawendienst. Im Ereignisfall kann auch ein Fachstab die Funktion einer technischen Einsatzleitung innehaben (z.B. medizinischer Fachstab im Falle einer Pandemie). Die Grösse und Besetzung der Einsatzleitung ist neben gesetzlichen Vorgaben vor allem vom Umfang und den Aufgaben im Einsatz abhängig. Die technische Einsatzleitung ist dabei nicht zu verwechseln mit den technischen Diensten, die im Landesführungsstab als separater Fachbereich vertreten sind. Aufgrund des Einschubs des neuen Abs. 3 verschieben sich die bisherigen Absätzen 3 bis 5 nach hinten, bleiben inhaltlich aber unverändert, mit Ausnahme des neuen Abs. 5, welcher dahingehend angepasst wird, dass bei Gefahr in Verzug der Landesführungsstab und nicht wie bisher der Vorsitzende die notwendigen Sofortmassnahmen anordnen kann. Mit dieser Änderung erfolgt lediglich ein Abgleich an die tatsächlichen Verhältnisse.

Zu Art. 12 Abs. 3

Die in Abs. 3 vorgeschlagene Änderung steht in direktem Zusammenhang mit der Neuformulierung von Art. 8, weshalb auf obige Ausführungen zur Abänderung von Art. 8 verwiesen wird. Mittelbegehren der Gemeinden werden immer durch den Landesführungsstab koordiniert, so dass und ein Antrag auf ein Hilfeersuchen der Gemeinden direkt bei der Regierung dieser Aufgabenteilung widersprechen würde.

Zu Art. 13 Abs. 1

Die Führungsverantwortung zur Bewältigung normaler Lagen obliegt von Gesetzes wegen den zuständigen Gemeindeorganen, so dass sich die im geltenden Art. 13 vorgeschriebene Reglementierung der dafür notwendigen Führungsstrukturen erübrigt. Hingegen wird vorgeschlagen, die Verpflichtung der Gemeinden, die

für die Mitwirkung bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen erforderlichen Führungsorgane festzulegen und für deren Funktionieren zu sorgen, ins Gesetz aufzunehmen (vgl. auch Kap. 3.2.1).

Zu Art. 15

Die Anpassung in Art. 15 ist lediglich technischer Art und basiert auf den Änderungen in Art. 10 Abs. 5.

Zu Art. 17, Art. 18 und Art. 19

Die Art. 17 bis 19 regeln die Rettungs- und Hilfsdienste, wobei der gesetzliche Aufbau aus heutiger Sicht unübersichtlich und nur schwer nachvollziehbar ist. Die massgebenden Bestimmungen sollen daher zusammengefasst und gestrafft werden, so dass die Rettungs- und Hilfsdienste des Landes und der Gemeinden künftig in einem Artikel geregelt werden. Entsprechend findet sich in Art. 17 Abs. 1 Bst. a zunächst eine beispielhafte Auflistung der Rettungs- und Hilfsdienste der Gemeinden während in Bst. b in nicht abschliessender Form die Dienste des Landes abgebildet werden. Angesichts der eingangs erwähnten Zielsetzung einer schlanken Rahmengesetzgebung soll auf die gesonderte Darstellung einzelner Dienste im Gesetz verzichtet werden, zumal sich dies aus heutiger Sicht auch sachlich nicht mehr begründen lässt. Einzelheiten werden, soweit erforderlich, künftig auf Verordnungsstufe geregelt. Auch der Lawinendienst, der im geltenden Gesetz in einem eigenen Kapitel geregelt ist, soll daher im Rahmen der gegenständlichen Revision in allgemeiner Form im neuen Grundsatzartikel verankert werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4). Zu den Rettungs- und Hilfsdiensten zählen gemäss Bst. c wie bisher auch die Institutionen des Gesundheitswesens. Auf den Zusatz „öffentlich“ soll aufgrund der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten künftig verzichtet werden. Zu den Institutionen des Gesundheitswesens gehören insbesondere Spitäler und Kliniken, Rettungsdienste (Sani-

tätsdienst), Ärzte¹¹ und Personen, die einen Gesundheitsberuf¹² ausüben. Die Institutionen des Gesundheitswesens werden im Rahmen dieses Gesetzes durch das Amt für Gesundheit und das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen koordiniert.

Gemäss Abs. 2 tragen die Rettungs- und Hilfsdienste die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies entspricht geltendem Recht, doch soll im Rahmen der gegenständlichen Revision die Tragweite dieser Bestimmung nochmals erläutert werden. Falls die unter Abs. 1 aufgeführten Rettungs- und Hilfsdienste die Verantwortung in ihrem Bereich z.B. wegen zu kleinen Einheiten nicht alleine wahrnehmen können, so haben sie durch geeignete Vereinbarungen mit Rettungs- und Hilfsdiensten aus dem umliegenden Ausland diesbezügliche Vorkehrungen zu treffen. Diese Vereinbarungen sind dem Landesführungsstab auf Verlangen vorzulegen. Die aktive Teilnahme an Kursen und Übungen ist für die unter Abs. 1 aufgeführten Rettungs- und Hilfsdienste verpflichtend.

Aufgrund obiger Ausführungen sind die Bestimmungen in Art. 18 und 19 folglich obsolet und ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 21

Der geltende Art. 21 wird um den Zusatz ergänzt, dass die Regelungen bezüglich der Freistellung von Arbeitnehmern, die Mitglieder von Rettungs- und Hilfsdiensten sind, entsprechend den Strukturen des Verbundsystems konsequenterweise auch für Mitglieder von Führungsorganen gelten.

¹¹ vgl. Art. 13 Abs. 2 Ärztegesetz, LGBl. 2003 Nr. 239.

¹² vgl. Art. 11 Gesundheitsgesetz, LGBl. 2008 Nr. 30.

Zu Art. 26, Art. 27 und Art. 42

Aufgrund der von der Regierung im Rahmen der gegenständlichen Revision vorgeschlagenen Abkehr vom bisherigen Schutzraumkonzept sind die entsprechenden Gesetzesbestimmungen ersatzlos aufzuheben. Zur Begründung wird auf die ausführliche Darstellung der Thematik in Kapitel 3.3 verwiesen.

Zu Art. 28, Art. 29 und Art. 40

In Anlehnung an die Erläuterungen zu den Art. 17 bis 19 wird vorgeschlagen, die Bestimmungen betreffend den Lawinendienst im Gesetz ersatzlos zu streichen. Gemäss dem heutigen Verständnis des Bevölkerungsschutzes lässt es sich sachlich nicht mehr rechtfertigen und ist auch nicht zweckmässig, einzelne Dienste auf Gesetzesstufe gesondert und im Detail zu regeln. Soweit erforderlich, werden Einzelheiten auf Verordnungsebene festgelegt.

Zu Art. 37

Die vorgeschlagene Abänderung basiert auf entsprechenden Erfahrungen in der Praxis und bildet die tatsächlichen Verhältnisse ab, wie sie im Grundsatz in Art. 17 Abs. 3 vorgesehen sind. So wird klar festgelegt, dass das Land die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung der Rettungs- und Hilfsdienste trägt, nicht jedoch die Kosten von Übungen, für deren Durchführung der jeweilige Dienst zuständig ist. Allfällige Unklarheiten betreffend die Finanzierung der Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden damit beseitigt. Abs. 3 wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben.

Zu Art. 38 Abs. 2

Grundsätzlich sind die Gemeinden verpflichtet, für die Material- und Ausrüstungskosten der in ihrem Zuständigkeitsbereich angesiedelten Rettungs- und Hilfsdienste (Feuerwehr, Samariter, Zivilschutzeinheiten, Wasser- und Sturmwehr, Werkhöfe) aufzukommen. In Abweichung hierzu unterstützt das Land die Samaritervereine bei der Beschaffung ihrer Einsatzmittel mit einer Subvention

von 30%. Begründung hierfür sind die von den Samaritervereinen geleisteten Dienste an der Öffentlichkeit, für welche nach wie vor ein landesweites Interesse besteht (u.a. sanitätsdienstliche Postendienste; Unterstützung der spitalexternen Krankenpflege mit dem zur Verfügung stellen von Krankenmobilen; öffentlich zugängliche Kursangebote im Gesundheitsbereich).

In modifizierter Form möchte die Regierung an diesem Finanzierungsinstrument weiterhin festhalten. Ein Anspruch auf Subventionen soll aber künftig nicht mehr a priori bestehen. Damit erhält das Land die Handlungsfreiheit, die Höhe der gewährten Fördermittel situativ mit den generellen Zielgrössen des Staatshaushalts abzugleichen. Im Sinne eines zeitgemässen Ansatzes sollen die Förderungen zudem an Leistungsvereinbarungen geknüpft werden. Dies bietet langfristig Gewähr, dass die mit den Fördermitteln verfolgte Zielsetzung auch mit den Vorstellungen des Subventionsgebers übereinstimmt.

Zu Art. 39 Abs. 3

Abs. 3 kann aufgehoben werden, da eine Einsatzentschädigung für die Mitglieder der Rettungs- und Hilfsdienste bereits in Abs. 2 vorgesehen ist.

Zu Art. 48

Die Bestimmung betreffend die von der Regierung zu erlassenden Durchführungsverordnungen soll gemäss den in diesem Kontext üblichen Formulierungen abgeändert und allgemeiner gefasst werden. Ziel der aufgrund der vorliegenden Gesetzesrevision erforderlichen Verordnungsanpassungen ist es, künftig nur noch eine einzige Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz zu erlassen, anstatt die jeweiligen Bereiche in separaten Verordnungen zu regeln. Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden und die Materie des Bevölkerungsschutzes einheitlich und übersichtlich geregelt werden. Dies entspricht auch dem üblichen Vorgehen in anderen Rechtsgebieten und erleichtert den Vollzug des Gesetzes.

Zu Art. 48a

Wie sich in der Praxis wiederholt gezeigt hat, erschwert das Nichtvorhandensein einer Delegationsnorm den Vollzug des Gesetzes in erheblichem Masse. Die administrative Vereinfachung der gesetzlich definierten Abläufe ist denn auch eines der erklärten Ziele der gegenständlichen Vorlage. Aus diesem Grund erachtet es die Regierung als zweckmässig, eine allgemeine Delegationsnorm ins Gesetz aufzunehmen, so dass die Regierung die ihr zugewiesenen Geschäfte, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, mittels Verordnung an den Vorsitzenden des Landesführungsstabs (vgl. Art. 8), an den Landesführungsstab oder eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen kann.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen aus Verfassung und Gesetzen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bevölkerungsschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG), LGBI. 2007 Nr. 139, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachtitel und Abs. 1 Bst. a

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen;

Art. 8

Die Regierung kann bei ausländischen Staaten ein Ersuchen um Gewährung von Hilfeleistungen stellen. Sie kann dieses Geschäft mit Verordnung an das zuständige Regierungsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 9

1) Die Regierung bestellt einen Landesführungsstab zur Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen.

2) Im Landesführungsstab sind die zuständigen Behörden des Landes und die Gemeinden angemessen vertreten. Der Vorsitz obliegt dem nach der Geschäftsverteilung für den Bevölkerungsschutz zuständigen Regierungsmitglied.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 10 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6

1) Dem Landesführungsstab obliegt bei besonderen und ausserordentlichen Lagen die strategische und operative Führung des Bevölkerungsschutzes.

3) Der Landesführungsstab kann die operative Führung bei besonderen und ausserordentlichen Lagen an eine technische Einsatzleitung übertragen.

4) Der Landesführungsstab kann bei der Regierung einen Antrag auf ein Hilfersuchen nach Art. 8 stellen.

5) Bei Gefahr in Verzug kann der Landesführungsstab alle notwendigen Sofortmassnahmen anordnen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 3

3) Die Gemeinden können beim Landesführungsstab ein Hilfeersuchen stellen.

Art. 13 Abs. 1

1) Die Gemeinden bestimmen in einem Reglement die zur Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen erforderlichen Führungsorgane und stellen deren Funktionsweise sicher.

Art. 15

Die Landespolizei leitet bei besonderen und ausserordentlichen Lagen die notwendigen Sofortmassnahmen ein, wenn und so lange ein rechtzeitiges Tätigwerden des Landesführungsstabs (Art. 10 Abs. 5) nicht möglich ist.

Art. 17

1) Rettungs- und Hilfsdienste sind insbesondere:

a) Dienste der Gemeinden:

1. Feuerwehren;
2. Samaritervereine;

3. Gruppen des Zivilschutzes;
4. Werk- und Forstbetriebe;
5. weitere Schutz- und Wehrorganisationen.

b) Dienste des Landes:

1. Rettungseinheiten, insbesondere die Bergrettung, die Rettungshundegruppe und die Wasserrettung;
2. Zivilschutzgruppen, insbesondere die Betriebsgruppe Landesführungsraum und die Übermittlungsgruppe;
3. Stützpunktfeuerwehr;
4. Warndienste, insbesondere der Lawinendienst.

c) die Institutionen des Gesundheitswesens;

d) vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

2) Die Rettungs- und Hilfsdienste tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3) Die Ausbildung der Mitglieder der Rettungs- und Hilfsdienste erfolgt in Form von Kursen und Übungen. Für die Durchführung von Kursen ist das Land, für die Durchführung von Übungen der jeweilige Dienst zuständig.

4) Die Regierung kann einzelne oder alle Mitglieder der Rettungs- und Hilfsdienste zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft oder zu Übungen aufbieten.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 21

1) Arbeitgeber haben Arbeitnehmern, die Mitglieder von Rettungs- und Hilfsdiensten oder Führungsorganen sind, für die Dauer von Ernstfalleinsätzen unbezahlt Freistellung zu gewähren. Die Freistellung darf nicht als Ferienanspruch nach § 1173a Art. 30 Abs. 1 ABGB angerechnet werden.

2) Bei einem Aufgebot für Kurse und Ausbildungen durch das Amt für Bevölkerungsschutz gewähren Arbeitgeber nachstehenden Arbeitnehmern, die Mitglieder von Rettungs- und Hilfsdiensten oder Führungsorganen sind, jährlich eine unbezahlte Freistellung von:

- a) höchstens zehn Arbeitstagen für Führungs- und Ausbildungskräfte;
- b) höchstens fünf Arbeitstagen für alle übrigen Mitglieder.

3) Bei unbezahlten Freistellungen nach Abs. 2 sind die betrieblichen Gegebenheiten (Auftragslage, Arbeitsanfall, Ferien etc.) zu berücksichtigen und die Kurs- und Ausbildungstage frühzeitig, mindestens aber zwei Monate vor Kurs- oder Ausbildungsbeginn, vom Amt für Bevölkerungsschutz dem jeweiligen Arbeitgeber mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der Mitglied eines Rettungs- und Hilfsdienstes oder Führungsorgans ist, die Teilnahme an einem Kurs oder an einer Ausbildung verweigern.

Sachüberschrift vor Art. 26

Aufgehoben

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 28

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 30

Aufgehoben

Sachtitel Art. 30

Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 37

1) Das Land trägt die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung der Rettungs- und Hilfsdienste.

2) Das Land richtet bei Kursen nach Abs. 1 zudem ein Taggeld aus; eine Verdienstausfallentschädigung wird nicht entrichtet.

3) Aufgehoben.

4) Die Regierung kann das Nähere durch Verordnung regeln.

Art. 38 Abs. 2

2) Das Land kann auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für nicht unmittelbar für Schadenereignisse verwendetes Material, Geräte, Transportmittel, Krankenmobiliar, Übungs- und Ausbildungsmittel der Samaritervereine eine Subvention von 30 % ausrichten.

Art. 39 Abs. 3

3) Aufgehoben.

Art. 40

Aufgehoben

Art. 42

Aufgehoben

Art. 48

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 48a

Delegation von Geschäften

Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in diesem Gesetz zugewiesenen Geschäfte, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, an den Vorsitzenden des Landesführungsstabs, an den Landesführungstab oder eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.